

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 29.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.
(Anlage 6.)

Der Ausschuß stellt den Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

Anlage 30.

Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.
(Anlage 6.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

Anlage 31.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lüneburg, betreffend die Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.
(Anlage 7.)

Der Ausschuß stellt den Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

Anlage 32.

Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Erhöhung der Jagdkartenabgabe.

(Anlage 7.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:
L e f f e r s.

Anlage 33.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom 7. August 1920.

1. Lesung.

(Anlage 8.)

Der Ausschuß stellt den Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:
S o l l m a n n.

Anlage 34.

Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Besteuerung von Schußwaffen, vom

7. August 1920.

(Anlage 8.)

Der Gesetzentwurf ist in 1. Lesung unverändert angenommen; Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:
S o l l m a n n.

Anlage 35.

Bericht

des Ausschusses III über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe. 1. Lesung.

(Anlage 9.)

Der Ausschuß stellt den Antrag: Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

Anlage 36.

Bericht

des Ausschusses III zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Erhöhung der Jagdkartenabgabe.

(Anlage 9.)

Der Entwurf ist in erster Lesung unverändert angenommen. Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in 2. Lesung und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Leffers.

Anlage 37.

Bericht

des Ausschusses I über die Anlage 10, betreffend die Unterstützung der Hebammen. 1. Lesung.

Der Landtag hat im Mai 1923 die Unterstützungssätze für Hebammen auf 27 000 M resp. 45 000 M erhöht. Infolge der inzwischen in so starkem Maße eingetretenen Geldentwertung sind diese Sätze nicht mehr ausreichend, um

eine wirksame Hilfe zu geben. Die Regierung schlägt daher eine Verzehnfachung der Sätze vor. Der Ausschuß hält die Erhöhung der Unterstützungen in der vorgeschlagenen Höhe für berechtigt und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 38.

Bericht

des Ausschusses I über Anlage 10, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1910, betreffend Unterstützung der Hebammen. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.
Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er sich

aus den Beschlüssen der 1. und 2. Lesung ergibt, und im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 39.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922. 1. Lesung.

(Anlage 11.)

Nach § 5 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes erläßt das Staatsministerium für die erste Veranlagungsperiode bindende Grundsätze für die Bewertung des Grundbesitzes. Sie sind maßgebend für die Veranlagung zur Grundsteuer. Der Erlaß dieser Grundsätze bedarf der Zustimmung eines aus 7 Mitgliedern bestehenden Berufungsausschusses. Dieser ist nach § 10 Absatz 3 beschlußfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind, bei dem Beschluß über die bindenden Grundsätze für die Bewertung des Grundbesitzes ist aber zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Die Entfernung eines Mitgliedes aus dem Sitzungszimmer bewirkt demnach, daß kein gültiger Beschluß gefaßt werden kann. Das ist eingetreten, indem die beiden Mitglieder aus der Marisch vor der Schlußabstimmung über die gefundenen Grundsätze, weil sie mit diesen nicht einverstanden waren, das Sitzungszimmer verlassen und dadurch

die Beschlußunfähigkeit des Berufungsausschusses herbeigeführt haben. Infolgedessen hat das Grundsteuergesetz bisher nicht ausgeführt werden können.

Aus diesem Grunde hat das Staatsministerium den bezeichneten Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit im § 10 Absatz 3 gestrichen werden sollen.

Wenn durchaus sachkundige, ernste Männer mit langjähriger Erfahrung, die durch das Vertrauen des Landtags in den Berufungsausschuß gekommen sind, sich zu einem so folgenschweren Schritt entschließen, daß sie die Ausführung eines wichtigen Gesetzes dadurch unmöglich machen, so muß das ganz besondere Gründe haben. Der Ausschuß hat deshalb von den Regierungsbevollmächtigten Auskunft über die Meinungsverschiedenheiten erbeten, die zu jenem Schritte geführt haben. Dabei ergab sich, daß der Berufungs-

ausschuß zunächst den gemeinen Wert der Grundstücke von 1914 in Marsch und Geest ermittelt und für guten Marschboden 4500 *M* für das Hektar und für leichten Geestboden 1000 *M* für das Hektar angenommen hat. Hierüber ist im Berufungsausschuß Einverständnis erzielt worden. Da aber für die Veranlagung zur Grundsteuer der Ertragswert maßgebend ist, so war weiter zu ermitteln, ob und in welchem Umfang dieser vom gemeinen Wert abweicht. Die drei Vertreter aus den Geestbezirken und die beiden vom Staatsministerium ernannten Mitglieder des Berufungsausschusses sind zu dem Ergebnis gekommen, daß der Ertragswert von 1914 bei dem besten Marschboden 75 v. H. von 4500 = rund 3400 *M* und bei dem leichtesten Geestboden 40 v. H. von 1000 *M* = 400 *M* beträgt. Innerhalb dieser Grenzen bewegen sich dann alle dazwischen liegenden Bodenwerte.

Bei Anwendung dieser Sätze und unter Zugrundelegung der übrigen dem Ausschusse mitgeteilten Zahlen entsteht folgendes Endergebnis:

Nach der ersten Veranlagung der Grundsteuer im Jahre 1866 betrug der Durchschnittsertrag eines Hektars in der Marsch 52,10 *M*, auf der Geest einschließlich der Holzbestände 20,58 *M*.

Nach dem Vorschlage der Mehrheit des Berufungsausschusses würde jetzt der Durchschnittsertrag eines Hektars in der Marsch 2383 *M* und auf der Geest 993 *M* sein.

Danach beträgt der Durchschnittshektarertrag in der Marsch im Jahre 1866 das 2,53fache und jetzt nach dem Vorschlage der Mehrheit der Berufungskommission das 2,4fache des Durchschnittshektarertrages in den Geestbezirken. Der letztere würde also seit 1866 gegenüber demjenigen in der Marsch um $\frac{1}{20} = 5$ v. H. zugenommen haben.

Die Frage ist, ob in dieser Steigerung die Vorteile, die die Geest durch die neueren Wirtschaftsmethoden, die in den letzten 60 Jahren entstanden sind (Anwendung von Kunstdünger, Wiesenwirtschaft usw.), gegenüber der Marsch erfahren hat, genügend zum Ausdruck kommen. Hierüber sind im Berufungsausschusse Meinungsverschiedenheiten entstanden, die schließlich zu einer Beschlusunfähigkeit geführt haben.

Der Ausschuß hat zu der Frage keine Stellung genommen. Ein Teil des Ausschusses hält es für richtig, die

Möglichkeit der Entscheidung durch das Oberverwaltungsgericht zu schaffen. Er geht davon aus, daß die Annahme des Gesetzesentwurfs durch den Landtag die Wirkung haben würde, daß die bindenden Grundätze für die Bewertung des Grundbesitzes nach dem Vorschlage der Mehrheit des Berufungsausschusses erlassen werden würden. Der Landtag würde demnach indirekt über die Frage selbst entscheiden. Diese Entscheidung aber kann er nach der Ansicht dieses Teils des Ausschusses ohne gründliche Prüfung und Beratung, wozu jetzt die Zeit fehlt, nicht treffen.

Im übrigen würde die in der Vorlage beantragte Streichung des § 10 Ziffer 3 zur Folge haben, daß der Berufungsausschuß in jeder Besetzung, also auch bei Abwesenheit nur eines Mitgliedes beschlußfähig wäre. Einer solchen Beordnung kann der Ausschuß nicht zustimmen. Es wird deshalb eine Ersetzung des einzigen Artikels des Entwurfs durch eine andere Fassung beantragt.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten, Bartels, Brodel, Frerichs, Meyer, Reimers, Stufenberg, Tanzen, Wittje stellt den

Antrag 1:

Annahme des Gesetzesentwurfs in folgender Fassung:
§ 10 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist. Gegen den Beschluß im Falle des § 5 Absatz 2 steht dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses das Recht der Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu.“

Die Abgeordneten Dohm, Hartong-Delmenhorst und Logemann enthalten sich der Abstimmung.

Ein anderer Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Fröhle, Gaskamp, Sante stellt den

Antrag 2:

Annahme des Gesetzesentwurfs in folgender Fassung:
§ 10 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist.“

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Tanzen.

Anlage 40.

Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922. 2. Lesung.

(Anlage 11.)

Zur zweiten Lesung sind folgende Anträge gestellt worden:

I. vom Regierungsbevollmächtigten:

Das Staatsministerium beantragt, das Gesetz wie folgt zu ändern:

I. Zu § 5 wird folgende Ziffer 3 hinzugefügt:

„Ist die Zustimmung des Berufungsausschusses nicht einstimmig erfolgt, so bedürfen die Grundsätze der Bestätigung des Staatsministeriums.“

II. § 10 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend ist.“

II. vom Abgeordneten Lohse:

Zur Anlage 11 stelle ich folgenden Antrag zur 2. Lesung:

Unter Annahme des Antrages 2 des Ausschußberichts erster Lesung den § 5 des Grundsteuergesetzes dahin abzuändern, daß im ersten Satz des zweiten Absatzes die Worte „bindende Grundsätze“ durch das Wort „Richtlinien“ ersetzt werden.

III. vom Abgeordneten Tannen, Stollhamm:

Annahme des Gesetzentwurfs in folgender Fassung:

I. der § 10 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

II. dem § 10 werden die folgenden Absätze nachgefügt:

4. Gegen einen Beschluß im Falle des § 5 Absatz 2 haben der Vorsitzende und die Mitglieder das Recht der Berufung an den Revisionsauschuß. Dieser wird sofort gebildet und endigt mit dem Ablauf der ersten Veranlagungsperiode. Ihm steht die volle Nachprüfung der Entscheidung des Berufungsausschusses zu. Er besteht aus 5 Mitgliedern. Vorsitzender ist der Präsident des Verwaltungsgerichts. Die übrigen 4 Mitglieder und deren Stellvertreter wählt der Landtag, und zwar 2 aus den Kreisen der Grundbesitzer der Geest und 2 aus den Kreisen der Grundbesitzer der Marsch.

5. Der Revisionsauschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Fehlen eins oder mehrere Mitglieder, so daß die Beschluß-

fähigkeit verhindert wird, so ist der Ausschuß von neuem zu berufen und dann beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 2 Mitglieder anwesend sind.

IV. vom Abgeordneten Reimers:

Die Kommunistische Fraktion des Oldenburger Landtags beantragt: Der Landtag wolle beschließen:

1. Soweit die Steuergesetzgebung des Freistaates Oldenburg durch die Reichsgesetzgebung behindert wird, beschließt der Oldenburger Landtag, daß ihr Vertreter im Reichsrat dafür eintritt, daß von seiten der Reichsregierung ein Gesetz geschaffen wird, das die Erfassung der Gold- und Sachwerte in der Höhe von mindestens 51 % vorsieht.

Dieses Gesetz muß vorsehen: das Mitbestimmungsrecht des Reiches an allen Unternehmungen:

a) in Industrie, Gewerbe und Handel, soweit die Unternehmungen im Durchschnitt des letzten Jahres mehr als 50 Arbeiter und Angestellte beschäftigten, oder ihr Gesamtwert (die Summe der Verkaufswerte der einzelnen Bestandteile oder der Verkaufswert der ganzen Unternehmung) mehr als 100 000 Goldmark beträgt;

b) an allen Kreditunternehmungen, die gewinnbringenden Zwecken dienen;

c) in der Land- und Forstwirtschaft an dem Betrieb und dem einer physischen und juristischen Person gehörenden Grundbesitz mit mehr als 100 Hektar landwirtschaftlich oder mit mehr als 50 Hektar forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche, und an den solchen land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmungen zugehörigen industriellen Nebenbetrieben. Das so bestehende Miteigentumsrecht des Reiches an Grundstücken ist in jedem Falle ins Grundbuch einzutragen.

d) Durch dieses Gesetz werden dem Reiche große Einnahmequellen garantiert, die den einzelnen Landesteilen die Möglichkeit geben, auf kulturellem Gebiete den Niedergang der Kopf- und Handarbeiter zu beheben.

2. Soweit die Steuergesetzgebung des Freistaates Oldenburg durch die Reichsgesetzgebung nicht behindert wird, stellt sie den Betrag von 25 Milliarden Mark zum Aufkauf von Kartoffeln, Hausbrand, zur Verbilligung des Brotes und der Milch zur Verfügung, um diese Produkte zu herabgesetzten Preisen den

Erwerbslosen, den Sozialrentnern, den Alterspensionären, den Wittwen und Waisen abgeben zu können.

Die Antragsteller:
Reimers, Rüstingen.
Müller, Oldenburg.

Unterstützt:
Frerichs, Wübbenhorst, Hug, Jordan, Brodek.

Erklärung.

Dringlichkeitsantrag der Kommunistischen Fraktion des Oldenburger Landtages zum Gesetzentwurf betr. Änderung des Grundsteuergesetzes.

1. Die ganze bisherige auf großkapitalistische Interessen zugeschnittene und durchgeführte Steuer-, Finanz- und Wirtschaftspolitik hat banterott gemacht und die werktätigen Massen, d. h. die große Mehrheit der Bevölkerung des Reiches in eine unerträgliche Lage versetzt.

Die Steuerlast ruht fast ausschließlich auf den Schultern der Werktätigen. Die Besitzer der großen Sachvermögen und Einkommen genießen nahezu ein Privileg der Steuerfreiheit.

Alle bisherigen Reformversuche waren, da vom Interesse der Besitzenden diktiert, Schläge ins Wasser. Die Finanzen sind faktisch banterott.

Die Marktwährung ist in beschleunigtem Tempo weiter zerrüttet worden. Die Opfer der Valutzerrüttung sind wiederum die werktätigen Massen; ihre Nutznießer, die Besitzer der Sachwerte, die fremde Arbeitskraft direkt oder indirekt ausbeuten. Alle bisherigen Versuche der Marktstützung sind zusammengebrochen, da sie nur mit finanztechnischen Mitteln unternommen waren und die Planlosigkeit in Produktion, Außen- und Innenhandel bestehen ließen.

Ebenso zusammengebrochen sind alle bisherigen kapitalistischen Versuche der Preisregelung (Kohle, Eisen, Kali usw.), da die kapitalistischen Interessenten sowohl bei der Festsetzung als auch bei der Durchführung der in Betracht kommenden Gesetze und Verordnungen ausschlaggebend waren.

Zu den bisherigen Lasten, die die werktätigen Massen zu tragen haben, sollen noch die Lasten der Reparationszahlungen kommen.

Die Fortdauer dieser Zustände bedroht die werktätigen Massen mit dem physischen Untergang. Damit droht der Gesamtwirtschaft ein tödlicher Schlag, denn die werktätige Bevölkerung ist der ausschlaggebende Produktionsfaktor, dessen Erhaltung und Erhebung oberstes Gesetz sein muß.

2. Es ist daher eine sofortige grundlegende Umgestaltung der Steuer-, Finanz- und Wirtschaftspolitik erforderlich. Dieselbe muß von folgenden leitenden Gesichtspunkten ausgehen, die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrunde gelegt worden sind.

a) alle Einzelmaßnahmen müssen ausschließlich auf die Interessen der werktätigen Massen zugeschnitten sein, die mit dem Interesse der Gesamtwirtschaft zusammenfallen. Die kapitalistischen Besitzinteressen müssen den Interessen der werktätigen Massen grundsätzlich und praktisch untergeordnet werden, da ihr hemmungsloses Walten zu den schwersten wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Zerrüttungen geführt und das nationale Interesse der Abwehr gegen die Raubgelüste des französischen Imperialismus geradezu preisgegeben hat.

b) Die Durchführung der notwendigen grundlegenden Umgestaltung der Steuer-, Finanz- und Wirtschaftspolitik muß der obersten Leitung bürokratisch-kapitalistischer Organe entzogen und den Organen der werktätigen Bevölkerung übertragen werden. Soweit bürokratische und Unternehmer-Organe noch zur Mitwirkung zugelassen sind, müssen sie streng und unbedingt den Organen der Arbeiter-schaft untergeordnet sein.

Reimers, Rüstingen.
Müller, Oldenburg.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten, Danne-mann, Dohm, Fröhle, Hartong, Logemann, stellt den

Antrag 1:

Annahme des Antrags des Regierungsbevoll-mächtigten.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Danne-mann, Dohm, Fröhle, Logemann stellt den

Antrag 2:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Lohje.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Bartels, Brodek, Frerichs, Meyer, Reimers, Stufenberg, Tanzen, Wittje, stellt den

Antrag 3:

Annahme des Antrags des Abgeordneten Tanzen, Stollhamm.

Ein Teil des Ausschusses, der Abgeordnete Reimers, stellt den

Antrag 4:

Annahme des Antrages des Abgeordneten Reimers.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Tanzen, Stollhamm.